

# Ostpommersche Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

Erscheint nach Bedarf in zwangloser Folge

Juli 1934

## Industrie- und Handelskammer

Gibt Aufträge an die Industrie im Saargebiet!

Mit der Abstimmung des Saargebiets Anfang des Jahres 1935 nähert sich der fast 15 Jahr dauernde Kampf der Entscheidung.

Die Saarbevölkerung muß schwer um ihr Deutchtum ringen und wir müssen vor ihrer Zähigkeit Achtung haben.

Darum müssen auch wir alle Kraft daran setzen, um der Saarbevölkerung zu helfen, am besten indem wir Aufträge an die Industrie des Saargebiets erteilen, um ihre Arbeitslosigkeit zu verringern. Das ist nationale Pflicht.

Wir erteilen die Auskünfte, insbesondere Zollauskünfte. Um Mitteilung über die von der Wirtschaft des Kammerbezirks an Saarfirmen erteilten Aufträge wird an die Industrie- und Handelskammer Stolp gebeten.

### Ehrung Schwerkriegsbeschädigter und im Kampf ums Dritte Reich Schwerbeschädigter

Die Nationalsozialistische Kriegsopfersversorgung hat angeregt, den Schwerkriegsbeschädigten und den im Kampf ums Dritte Reich Schwerbeschädigten als Ehrung und Dank für die Opfer, die sie für die Nation gebracht haben, am 1. August 1934, dem „Tag des Soldaten“, das Buch des Führers „Mein Kampf“ zu überreichen. Die Bestellungen auf dieses Buch sind beim Buchhandel des Ortes aufzugeben. Hierzu wird auf Wunsch durch Vermittlung der NSÄDV auf besonderem Blatt eine Widmung (nach Art eines Exlibris) zur Verfügung gestellt, die auf das Titelblatt des Buches aufgeklebt und dann von den einzelnen Firmen mit Firmenstempel und Unterschrift versehen werden kann. Die Blätter können unentgeltlich in beliebiger Anzahl bezogen werden.

Wir fordern alle Firmen unseres Bezirks auf, der beachtenswerten Anregung der Nationalsozialistischen Kriegsopfersversorgung Folge zu geben und der Industrie- und Handelskammer Stolp postwendend mitzuteilen, wieviele Mitglieder ihrer Gesellschaft, die Schwerkriegsbeschädigte oder im Kampf ums Dritte Reich Schwerbeschädigte sind, von ihnen durch Überreichung des Geschenkes geehrt werden sollen, damit die Blätter von der Kammer bestellt werden können.

### Ehrendenkmünzen

Die Ehrendenkmünze für langjährige treue Dienste in demselben Betriebe wurde verliehen

an	bei der Firma	Ausführung	Dienstzeit in Jahren
Speicherarbeiter Otto Naddatz	Schlauwe-Rummelsburger landwirtschaftlicher Ein- und Verkaufsverein e. G. m. b. H., Schlauwe	Bronze	23
Abteilungsleiter Max Räding	Kolberg-Körliner landwirtschaftlicher Ein- und Verkaufsverein e. G. m. b. H., Kolberg	Silber	25
Arbeiter Otto Dumke	G. Maas-Belgard	Bronze	15

### Sachverständige

Kaufmann Richard Glesmer-Banow ist am 14. Juni d. J. als Bähler öffentlich bestellt und beeidigt worden.

Der Sachverständige für Kartoffeln, Hen, Stroh, Rüben und Brüken Richard Runge-Lauenburg hat sein Amt niedergelegt.

### Sitzungen

Zwecks Gründung eines Kreedithilfeverbandes in Stolp fand am 30. Mai d. J. eine Besprechung der beteiligten Stellen statt, an der für die Kammer ihr stellvertret. Syndikus Dr. Holz, für die Einzelhandelsvertretung ihr Vorsitzender Ruffmann-Stolp teilnahmen. Ersterer vertrat die Kammer auch in der Gründungsversammlung am 11. und in der öffentlichen Versammlung am 12. Juni d. J. Herr Dr. Holz nahm auch an der ersten Pflichtversammlung der Wirtschaftsräte im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V. in Gemeinschaft mit dem Reichsverband der beeidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen Deutschlands e. V. in der Deutschen Rechtsfront R. S. D. am 9. Juni d. J. in Stolp und an einer im Auftrage des Herrn Landeshauptmanns Dr. Farmer-Stettin veranstalteten Besprechung über industrielle Wirtschaftsbeteiligung am 20. Juni d. J. in Stolp teil. Die Tagung des Pommerschen Provinzial-Verbandes der Häus- und Grundbesitzer-Vereine am 24. Juni d. J. in Seebad Heringsdorf wurde vom 2. stellvert. Präsidenten KM Wenzel-Kolberg wahrgenommen. Der Syndikus der Kammer Dr. Sievers nahm am 31. Mai d. J. und am 17. d. Mts. in Berlin an Verhandlungen über den Wolltausch und die Wollversorgung der Tuchfabriken

und am 13. d. Mts. an einer Sitzung des Deutschen Industrie- und Handelstags teil, in der die Abgrenzung der Reichskultuskammer zur Beratung stand.

### Kurzschreiberprüfung

Zu der 9. Kurzschreiberprüfung der Kammer, welche am 21. Juni d. J. in Kolberg stattfand, waren 13 Anmeldungen eingegangen, und zwar 3 aus Köslin und 10 aus Kolberg. Von den Prüflingen wurden 7 in kaufmännischen Betrieben, 1 bei der Arbeitsfront und 2 bei Rechtsanwälten beschäftigt, während 1 sich in keinem Arbeitsverhältnis befand und 2 noch eine Schule besuchten. Es waren von 1 Prüfling 220 Silben, von 1 180 und von 11 150 Silben in der Minute angemeldet worden.

Nachdem 1 Prüfling seine Anmeldung zurückgezogen hatte, traten 12 Prüflinge in die Kurzschreiberprüfung ein. Von diesen bestanden 7 die Prüfung, und zwar 2 mit „sehr gut“ (in 150 Silben), 4 mit „gut“ (1 in 180 und 3 in 150 Silben) und 1 mit „genügend“ (in 220 Silben).

## **Steuern und Zölle**

### **Steuerliche Behandlung von Jubiläumsgeschenken**

Im Anschluß an unsere Ausführungen in der Mai-Nummer unserer Ostpommerschen Wirtschaft S. 44 haben wir mitzuteilen, daß der Herr Reichsfinanzminister auf den Bericht des Deutschen Industrie- und Handelstags unter dem 18. Juni folgenden Runderlaß (S. 2114 — 184 III) herausgegeben hat:

„In Abänderung meines Erlasses vom 2. März 1933 S. 2220 — 80 III zu Ziffer 1 (RStBl. S. 174) erkläre ich mich damit einverstanden, daß Jubiläumsgaben an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, als einkommen- und schenkungssteuerfrei behandelt werden, wenn die Jubiläumsgabe im einzelnen Falle einen Monatslohn nicht überschreitet und aus Anlaß des 25jährigen, 50jährigen, 75jährigen, 100jährigen und so fort Bestehens der Firma gegeben wird.“

Diejenen nicht beide vorstehend bezeichnete Voraussetzungen vor, so ist grundsätzlich der ganze Betrag steuerpflichtig. Es bleibt den Steuerpflichtigen aber unbenommen, im Einzelfall, gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren, geltend zu machen, daß es sich um übliche Gelegenheitsgeschenke im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG. handele.“

## **Geld- und Kreditwesen**

### **Transferproblem und Außenhandel — Kreditversorgung und Binnenwirtschaft**

### **Die kreditwirtschaftlichen Aufgaben der Industrie- und Handelskammern**

Der Ausschuß für Kredit-, Geld- und Bankwesen des Deutschen Industrie- und Handelstags trat am 14. Juni zur Grörterung aktueller Kreditfragen zusammen. Während der Ausschuß im Vorjahr sich zur Vorbereitung der Bankenquête hauptsächlich mit den Fragen der Reform der innerdeutschen Kreditwirtschaft beschäftigt hatte, ergab sich als dringliche Aufgabe für ihn nunmehr eine Würdigung der aus dem Stand der Transferverhandlungen erwachsenden Probleme, über die sein Vorsitzender, Freiherr v. Schröder, Präsident der Industrie- und Handelskammer Köln/Rhein, eingehend berichtete. Die große Bedeutung einer Förderung des deutschen Außenhandels auf jedem volkswirtschaftlich vertretbaren Wege für die Lösung des

Transferproblems wurde eindringlichst unterstrichen.

Über das Problem der Kreditversorgung des gewerblichen Mittelstandes im Interesse seiner stärkeren Eingliederung in die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erstattete der Präsident der Industrie- und Handelskammer Cottbus und Gauforschungsberater des Gau des Kurmark, Kehrl, einen eingehenden Bericht, der auf Erfahrungen bei dem Aufbau und der Tätigkeit des Garantieverbandes des Kurmark fußte und an den sich Berichte über die bisherigen Erfahrungen der Garantieverbände Berlin und des rhein-mainischen Wirtschaftsgebietes sowie der sonstigen von zahlreichen Industrie- und Handelskammern in allen Teilen des Reichs geschaffenen Kreditvereinigungen maßen angeschlossen. Aufgabe der Garantieverbände ist es vor allem, die durch die Vertrauenskrise und ihre Folgen entstandene Lücke in der Beschaffung von Personalkrediten auszufüllen und damit die Wirtschaft ihrer Bezirke zu fördern. Die Industrie- und Handelskammern dienen also durch Mitarbeit an den Garantieverbänden oder an anderen, geeigneten, auf das gleiche Ziel gerichteten Maßnahmen der ihnen übertragenen Aufgabe der Betreuung der bezirkseingesessenen Wirtschaft. Der Ausschuß stellte einmütig fest, daß Garantieverbände und ähnliche Gründungen nur als Notmaßnahme zu betrachten seien. Ihre Aufgabe wird erfüllt sein, sobald die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Versorgung des gewerblichen Mittelstandes mit Personalcrediten durch die vorhandenen Kreditinstitute gegeben sind.

Eine ebenfalls der Lösung harrende Frage auf dem Gebiete des Realredits wurde durch den Bericht des Herrn Dr. Arwed Koch, Jena, über das Problem der zweiten Hypothek angehört. Der Berichterstatter würdigte die zahlreichen Vorschläge, die auf diesem Gebiet der Öffentlichkeit unterbreitet sind und stellte mit Zustimmung des Ausschusses vor allem fest, daß es sich zunächst darum handele, die Grundvoraussetzung für eine Wiederbelebung des Realredits zu schaffen, in erster Linie also das Zinsproblem organisch zu lösen, die Steuerlast zu mildern und den in vieler Beziehung übertriebenen Schuldnerschutz vorsichtig abzubauen.

## **Verkehr**

### **Innerdeutsches Frachtbriefmuster**

Das neue deutsche Frachtbriefmuster steht in seinen Einzelheiten noch nicht endgültig fest. Mit seiner Einführung ist vor dem 1. Januar 1935 kaum zu rechnen. Wenn auch anzunehmen ist, daß für das jetzt im Gebrauch befindliche Muster eine Aufbrauchsfrist vorgesehen wird, so ist doch den Frachtbriefherstellern und den Verkehrtreibenden dringend zu empfehlen, die Auflage für einen etwaigen Neudruck nicht zu hoch zu bemessen.

### **Unrichtige Freimachung von Briefen nach dem Ausland**

Die Deutsche Reichspost hat bekanntlich die Gebühr für einen „Doppelbrief“ (über 20 bis 250 Gramm) im innerdeutschen Verkehr (einschl. Österreich, Memelgebiet, Litauen und Luxemburg) am 1. Dezember 1933 von 25 Pf. auf 24 Pf. herabgesetzt, so daß also der Doppelbrief wieder das 2fache der Gebühr für den einfachen Brief kostet. Unberührt von dieser Tarifänderung ist die Gebühr für den einfachen Auslandsbrief geblieben, der nach wie vor 25 Pf. kostet. In letzter Zeit häufen sich in auffallender Weise die Fälle, in denen Briefsendungen nach dem Ausland ungenügend, und zwar besonders Briefe mit 24 anstatt 25 Pf. freigemacht werden. Aus der unzureichenden Frei-

machung können dem Empfänger und dem Absender durch Nachherhebung des fehlenden Freimachungsbeitrags leicht Nachteile entstehen, so daß es sich empfiehlt, auf die richtige Freimachung der Briefsendungen nach dem Auslande besonders zu achten.

### Ostpommerscher Hafenverkehr

Gegenüber gelegentlich vorkommenden falschen Meinungen über die Art des ostpommerschen Hafenverkehrs klären die nachfolgenden Aufstellungen das Bild dahin, daß der Auslandsverkehr der drei Häfen Kolberg, Rügenwalde, Stolpmünde in den letzten 7 Jahren, über welche das amtliche Material der Industrie- und Handelskammer Stolp vorliegt, selbst im ungünstigen Jahre 1932 in beachtlichem Verhältnis zum Inlandsverkehr gestanden und ihn 1928 und 1929 übertroffen hat, 1927, 1930 und 1933 ihm nahegekommen ist. Aus Aufstellung 2 geht hervor, daß am Inlandsverkehr die Oderhäfen 1932 mit 22,2%, 1933 mit 29% beteiligt waren. Dagegen betrug der ostpommersche Hafenverkehr mit dem Rheingebiet 1932 36,9%, 1933 31,1%, mit Hamburg/Bremen 1932 26,7% und 1933 24,4% des Inlandverkehrs.

1.

	Ostpommersche Häfen		
	Inland-verkehr	Ausland-verkehr	zusammen
1927	144078	115945	260023
1928	132684	140944	273628
1929	132009	209535	341544
1930	212085	191129	403214
1931	209224	94348	303572
1932	193244	53624	246868
1933	196627	161947	358574

2.

	Ostpomm. Häfen zusammen		
	Verband	Empfang	aufkommen
1932			
Inland	119 306	73 938	193 244
davon Oderhäfen in %	14,6	34,4	22,2
" Häfen des Rheingebiets in %	42,7	27,5	36,9
" Hamburg/Bremen in %	26,6	26,8	26,7
Ausland	17 000	36 624	53 624
Gesamtverkehr	136 306	110 562	246 868
davon Oderhäfen in %	12,8	23,-	17,4
" Häfen des Rheingebiets in %	37,4	18,4	28,9
" Hamburg/Bremen in %	23,3	17,9	20,9
1933			
Inland	131 418	65 209	196 627
davon Oderhäfen in %	23,7	39,9	29,-
" Häfen des Rheingebiets in %	35,8	21,6	31,1
" Hamburg/Bremen in %	20,9	31,4	24,4
Ausland	69 721	92 226	161 947
Gesamtverkehr	201 139	157 435	358 574
davon Oderhäfen in %	15,5	16,5	15,9
" Häfen des Rheingebiets in %	23,4	9,-	17,-
" Hamburg/Bremen in %	13,7	13,-	13,4

### Rückstrahler

Wie der Reichsverkehrsminister mitteilt, haben alle Fahrzeuge nach dem am 1. Januar 1935 in Kraft tretenden § 12 Abs. 1 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 von diesem Tage ab an der Rückseite Schlüsslichter oder Rückstrahler zu führen. Ausgenommen sind nur Schubkarren und Hand-schlitten, die nicht mehr als 1 Meter breit sind, sowie Kinderwagen. Das Inkrafttreten dieser Vorschrift ist bis zum 1. Januar 1935 hinausgeschoben worden, weil die gegenwärtig geltende Vorschrift über die Beschaffenheit der Rückstrahler durch die noch in Vorbereitung befindliche Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung geändert werden wird,

und weil der deutschen Industrie genügend Zeit zur Anfertigung vorschriftsmäßiger Rückstrahler gelassen werden sollte. Eine Änderung der Vorschrift über die Beschaffenheit der Rückstrahler wird nötig, da die Erfahrung gezeigt hat, daß Rückstrahler durch die normale Betriebsbeanspruchung und durch Witterungseinflüsse ihre Fähigkeit, auffallendes Licht zurückzustrahlen, vielfach nach kurzer Zeit einbüßen. Besonderer Wert soll auf die Güte des Materials und seine Verarbeitung gelegt werden.

Zwecks Vermeidung vergeblicher Beschaffung von Rückstrahlern alter Art hält der Reichsverkehrsminister es für angezeigt, hierauf besonders hinzuweisen.

Rückstrahler, für die nach dem 1. Oktober 1934 die Erteilung des Prüfzeichens beantragt wird, sind an die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in 5 Mustern einzutragen. Ferner hat der Hersteller Zeichnung und Materialbeschreibung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig mit dem Prüfungsantrag sind die Prüfungsgebühren — RM. 30.— je Rückstrahler-type — an die Kasse der Reichsanstalt — Postscheckkonto Berlin 11277 — einzuzenden.

Bis zum 1. Oktober 1934 sind die bisherigen Prüfstellen für die Erteilung des Prüfzeichens zuständig; eine Einsendung von Rückstrahlern an die Reichsanstalt vor dem 1. Oktober 1934 ist zwecklos.

Um das Prüfzeichen zu erhalten, müssen die Rückstrahler folgenden Anforderungen genügen:

#### A. Allgemeine Anforderungen

1. Bauart, Werkstoff und Verarbeitung des Rückstrahlers und der Fassung müssen so beschaffen sein, daß seine Wirkung nicht durch Witterungseinflüsse oder durch übliche Betriebsbeanspruchung beeinträchtigt wird.

2. Das Glas muß luftdicht abgeschlossen sein, so daß Feuchtigkeit nicht eintreten kann; der luftdichte Abschluß darf durch Erschütterungen nicht leiden.

3. Jeder Rückstrahler muß, soweit er eine sogenannte Domlinse besitzt, mit einem Reflektor ausgerüstet sein. Der Reflektor darf nicht aus Eisenblech hergestellt werden.

4. Das Glas muß in der Masse gefärbt sein. Rückstrahler, die durch einen Farbanstrich rot gefärbt sind, sind unzulässig.

#### B. Optische Anforderungen

Der Rückstrahler muß weiß oder schwach gelb auffallendes Licht bei einer Beleuchtungsstärke von 1 Lux in einem Winkelbereich von 25 Grad zur Mittelsenkrechten auf seiner Oberfläche mit einer Lichtstärke von mindestens 0,001 Hefnerkerzen, in dem Winkelbereich zwischen 25 Grad bis 30 Grad von mindestens 0,0003 Hefnerkerzen zurückwerfen, wenn der Winkel zwischen Lichtquelle, Rückstrahler und Beobachter nicht größer als 2,5 Grad ist. Die wirksame Fläche eines Rückstrahlers darf nicht größer als 20 qcm sein.

Zur Erläuterung dieser Vorschrift sei bemerkt, daß Rückstrahler, die mit 4 Lux beleuchtet, auf einer Entfernung von 150 Meter innerhalb der obengenannten Grenzen deutlich und sinnfällig erkennbar sind, den obigen Bedingungen entsprechen werden.

### Sozialpolitik

#### Winter-Hilfswerk des deutschen Volkes 1933/34

##### Der Reichsführer

Dr. R.Wa.

Berlin, NW, den 25. Juni 1934.  
Reichstag, Portal 2.

An den

Deutschen Industrie- und Handelstag,

Berlin.

Nach Abschluß des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes 1933/34 möchte ich Ihnen und allen Mit-

gliedern Ihrer Organisation für die im Winterhilfs-  
werk geleistete Arbeit herzlich danken.

Wenn es möglich war, das Ziel dieses großen so-  
zialen Hilfswerkes zu erreichen und in diesem Winter  
niemand hungern und frieren zu lassen, dann hat auch  
Ihre Arbeit und die Arbeit aller Glieder Ihrer Orga-  
nisation dazu erheblich beigetragen. Es ist mir ein  
Bedürfnis, Ihnen dies auszudrücken und ich bitte Sie,  
meinen Dank auch Ihren Mitarbeitern zu übermitteln.

Heil Hitler!

gez. Hilgenfeld,  
Reichsführer des W. S. W.

### Arbeitsbeschaffung durch rechtzeitige Bestellung

Ausführungen, die aus unserem Bezirk eingegan-  
gen sind, veranschaulichten die unzweckmäßige Zusam-  
mendrängung von Bestellungen auf kurze Zeit in  
gleicher Weise, wie wir es im vorigen Jahre den be-  
teiligten Berliner Zentralstellen vorgetragen haben.  
Der Herr Reichsminister für Ernährung und Land-  
wirtschaft hat uns mit Schreiben vom 18. August v.  
J. anheimgestellt, uns unmittelbar deswegen an die  
Reichsführergemeinschaft des Deutschen Bauernstan-  
des (Reichslandbund) zu wenden. Es wurde zunächst  
beabsichtigt, die Entwicklung noch abzuwarten, von der  
man eine Besserung erhoffte. Die Industrie- und  
Handelskammer wurde gebeten, die Verhandlungen  
aufzunehmen, und bat deshalb um Stellungnahme,  
um im Interesse der Arbeitsbeschaffung und eines  
geregelten Geschäftsganges die notwendigen Ande-  
rungen herbeizuführen. Die Deutsche Landwirtschafts-  
Gesellschaft in Abwicklung erwiederte:

"Wir haben in den vergessenen Jahren des öste-  
ren durch kleine Aufläufe in den „Mitteilungen“ die  
Landwirte immer wieder darauf aufmerksam gemacht,  
dass sie für rechtzeitige Reparatur ihrer Maschinen  
Sorge tragen sollten. Wir sind auch diesmal wieder  
bereit, eine derartige Veröffentlichung in den „Mitteilun-  
gen“ zu bringen.

Des ferneren werden wir eine ähnliche Veröffent-  
lichung im Pressedienst des Reichskuratoriums für  
Technik in der Landwirtschaft veranlassen. Durch die-  
sen Pressedienst wird eine derartige Veröffentlichung  
in eine große Zahl von Zeitungen der Landesbauern-  
schaften und außerdem von Tageszeitungen gelangen  
können."

### Arbeitszeit in Putzmachereien und Abänderungs- werkstätten der Damenkonfektion

Nachstehende Abschrift übersandte die Industrie-  
und Handelskammer Anfang Juli an die Textilhan-  
delsvereine des Bezirks.

Der Regierungspräsident

I. B. 15. 17.

Köslin, den 27. Juni 1934

Auf Grund der Ziffer VII, Abs. 3 der Anordnung  
über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Ar-  
beiter vom 23. November / 17. Dezember 1918  
(RGBl. S. 1334/1436) in Verbindung mit §§ 1, 14,  
Abs. 2 und 15, Abs. 2, der Verordnung über die Ar-  
beitszeit vom 14. April 1927 (RGBl. I S. 110) geneh-  
mige ich widerruflich für den Regierungsbezirk Köß-  
lin, dass in den Werkstätten des Putzmachergewerbes  
sowie in den mit offenen Verkaufsstellen verbundenen  
Abänderungswerkstätten der Damenkonfektion Arbei-  
terinnen über 16 Jahre an den Vorabenden der Sonn-  
und Festtage, ausgenommen den 24. und 31. Dezem-  
ber, bis 19 Uhr unter folgenden Bedingungen be-  
schäftigt werden dürfen:

1. Die Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, darf an  
diesen Tagen die Dauer von 8 Stunden nicht über-  
schreiten.

2. In der Zeit vom 18. August bis zum 24. November  
dürfen alle beschäftigten Arbeiterinnen über 16  
Jahre zu dieser Abendarbeit herangezogen werden.
3. Während der übrigen Zeit müssen die an den Vor-  
abenden der Sonn- und Festtage nach 17 Uhr, in  
Betrieben mit in der Regel weniger als 10 Ar-  
beiterinnen nach 17.30 Uhr beschäftigten Arbeiterin-  
nen wöchentlich wechseln. Für Werkstätten mit  
höchstens 2 Arbeiterinnen über 16 Jahre findet  
diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Jede, Arbeiterin, die während der in Ziffer 3 fest-  
gelegten Zeit an dem Vorabend eines Sonn- oder  
Festtages mit Abendarbeit beschäftigt wird, ist dafür  
an einem Werktag der nächstfolgenden Woche spä-  
testens um 17 Uhr, in Betrieben mit in der Regel  
weniger als 10 Arbeitern spätestens um 17.30 Uhr  
von jeder Arbeit freizulassen.

Es ist ein Verzeichnis zu führen, in das die  
Namen der mit dieser Abendarbeit Beschäftigten  
sowie das Datum der Abendarbeitstage und der  
dafür gewährten freien Nachmittage vor Beginn  
der Abendarbeit einzutragen sind.

5. Diese Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 30. De-  
zember 1934.
6. Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt ist berechtigt,  
für solche Betriebe, welche die Grenzen oder Be-  
dingungen dieser Genehmigung nicht einhalten oder  
in denen durch Anwendung der Genehmigung Un-  
zuträglichkeiten entstehen, diese Ausnahmegeneh-  
migung zeitweise oder dauernd zurückzuziehen.
7. Abdruck oder Abschrift der Ausnahmegenehmigung  
ist zusammen mit dem Verzeichnis gemäß Ziffer 4  
an einer in die Augen fallenden Stelle der Werk-  
stätte auszuhängen und in gut lesbarem Zustande  
zu erhalten. Tarifbestimmungen bleiben durch die  
Ausnahmegenehmigung unberührt.
8. Meine Anordnung vom 10. August 1932 (A. Bl. S.  
124) und die hierdurch verlängerte Anordnung vom  
21. September 1931 (A. Bl. S. 156) treten außer  
Kraft.

Köslin, den 27. Juni 1934

Der Regierungspräsident.

### Landwirtschaftliche Arbeitskräfte in gewerblichen Betrieben

Die Industrie- und Handelskammer zu Stolp  
schrieb im Juni der Presse ihres Bezirks:

Infolge der Maßnahmen der Regierung haben  
sich die Beschäftigungsaussichten in Industrie, Han-  
del und Handwerk wesentlich verbessert. Dies hat mit  
dazu geführt, dass eine starke Verknappung an land-  
wirtschaftlichen Arbeitskräften eingetreten ist, da diese  
in größerer Zahl in die industriellen und gewerblichen  
Betriebe strömen. Um diesen Mangel zu beheben, hat  
der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermitt-  
lung und Arbeitslosenversicherung folgendes ange-  
ordnet:

1. Personen, die am 18. Mai 1934 in der Land-  
wirtschaft als landwirtschaftliche Arbeiter, ländliches  
Gefinde, Wanderarbeiter (Schnitter), Melker oder als  
Familienangehörige des Unternehmers in einer den  
vorbezeichneten Berufen gleichgearteten Tätigkeit be-  
schäftigt waren, oder die als solche innerhalb der letz-  
ten 3 Jahre vor dem 18. Mai 1934 wenigstens 52 Wo-  
chen beschäftigt waren, dürfen in Betrieben des Bau-  
gewerbes und der Baubewerbe, der Ziegelindus-  
trie und der Kleinbahnen nur mit vorheriger Zustim-  
mung des für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeits-  
amts als Arbeiter oder Angestellte eingestellt werden.

2. Weibliche Personen, die zu dem im Absatz 1 um-  
schriebenen Personenkreis gehören, dürfen als Arbei-  
terinnen oder Angestellte auch in Betrieben der Obst-  
und Gemüseverwertungsindustrie oder als Kellnerin-

nen, Köchinnen, Hotel- und Zimmermädchen sowie als sonstige Arbeiterinnen im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe nur mit vorheriger Zustimmung des für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamts eingestellt werden."

Es wird allen in Betracht kommenden Betriebsführern dringend empfohlen, im Sinne dieser Anordnung zu verfahren, da ein Verstoß schwere Strafen (Geld- oder Gefängnisstrafe) nach sich zieht.

Im übrigen muß allen Gewerbetreibenden dringend nahegelegt werden, sich auch in allen sonstigen Fällen vor der Einstellung von Arbeitskräften an das zuständige Arbeitsamt zu wenden. Die Arbeitsämter sind jederzeit in der Lage, geeignete Kräfte nachzuweisen, und bereit, besonderen Wünschen, soweit möglich, Rechnung zu tragen.

## Einzelhandel

Aus der ersten Sitzung des Beirats der Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer am 7. Juni 1934 in Stolp

Die Industrie- und Handelskammer in Stolp hatte auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember v. J. in ihrer letzten Vollversammlung am 22. März d. J. die Einrichtung einer Einzelhandelsvertretung beschlossen, welche im Rahmen der Kammer unter eigener Verantwortung die Gesamtinteressen des Einzelhandels des Kammerbezirks wahrzunehmen und zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörenden Fachgruppen einen Ausgleich zu bewirken hat. Die EHV übernimmt damit das Aufgabengebiet des seinerzeit von der Kammer eingerichteten Einzelhandelsausschusses, der aufgelöst wird.

Die EHV besteht aus einem vom Kammerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag bestellten Vorsitzenden und einem von diesem bestellten Beirat, in dem alle wichtigen Fachzweige des Einzelhandels im Kammerbezirk angemessen vertreten sein müssen; die Mitglieder der Kammer gehören, soweit sie Einzhändler sind, dem Beirat ohne weiteres an.

Dieser Beirat trat am 7. Juni im Sitzungssaal der Kammer zu seiner ersten mehrstündigen Sitzung zusammen. Nach Einführung und Begrüßung der erschienenen Mitglieder durch den Kammerpräsidenten Major Pieper erläuterte der Vorsitzende der EHV, Kaufmann August Ruffmann, unter Hinweis auf die Bestimmungen und die Zusammensetzung der EHV deren Wesen und Aufgaben. Eine begrenzte Zahl der Mitglieder des Beirats bildet den engeren Ausschuß, der den Beirat in der Zeit zwischen den Sitzungen zu vertreten hat. Anschließend gab der Kammerhändikus einen Überblick über die bisher von der Kammer für den Einzelhandel geleistete Arbeit. Für die künftige Tätigkeit der EHV machte der stellv. Kammerhändikus Vorschläge. Um die Verbindung zwischen Kammer und Einzelhandel wirksamer zu gestalten, sollen fünfzig an den einzelnen Plätzen des Bezirks Sprechstunden abgehalten werden, an denen ein Beauftragter der Kammer anwesend sein wird, um Auskünfte und Ratshläge zu erteilen. In Versammlungen, die sich an die Sprechstunden anschließen werden, werden aktuelle Fragen behandelt und wird Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben sein.

Im weiteren Verlauf wurde die Berufsausbildung im Einzelhandel erörtert, wobei die Einrichtung einer Lehrlingsrolle, die Handlungsgehilfenprüfungen, Kurz- und Maschinenschreiberprüfungen und die Verbesserung der Buchführung eine besondere Rolle spielten.

Im Zusammenhang mit Wettbewerbsfragen wurde zu dem von der Kammer eingerichteten Einigungsamt Stellung genommen. Man stimmte der Auflösung des vor einigen Jahren gegründeten Wettbewerbsverbandes zu, da nach der bisherigen Finanzierung ein Bedürfnis für ein Weiterbestehen nicht anerkannt werden kann.

Gegenstand der weiteren Erörterung bildeten das Kreditwesen und die damit zusammenhängenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs, des Vollstreckungsschutzes, die Herausgabe von Schuldnerlisten und Einrichtung von Garantieverbänden zwecks Förderung der Arbeitsbeschaffung.

Anschließend beschäftigte man sich mit dem Wettbewerb der Versandgeschäfte und mit dem Verhältnis zwischen Ladengeschäften, Wandergewerbe, Wandlern, Gastwirten usw.

Schließlich kamen die Bestimmungen über den Ladenschluß zur Sprache.

## Engerer Ausschuß der Einzelhandelsvertretung

In seiner Tagung am 19. Juli d. J. beschäftigte sich der engere Ausschuß der Einzelhandelsvertretung zunächst mit der Gewinnung von Vertretern der kleinen Landgeschäfte im Beirat der Einzelhandelsvertretung und mit der Errichtung von Arbeitsausschüssen, über die von Fall zu Fall entschieden werden soll. Für die Errichtung eines Fachausschusses für das Gastransgewerbe bei der Kammer wurden beachtenswerte Vorschläge gemacht. Ebenso wurde wertvolles Material zur Schulung der Lehrlinge übermittelt. Die auch von unserer Kammer eindringlich geforderte Abwehr der Versandgeschäfte ist bis auf weiteres aus Rücksicht auf die Erwerbslosigkeit auf das Verbot der Errichtung und der Erweiterung von Textilverwandlungsfirmen beschränkt worden. Man erörterte verschiedene Möglichkeiten der Abhilfe, so durch Hinweise auf die Umsatzsteuerpflicht, die im wilden Handel vielfach übt wird, und durch Anpassung an die Werbung der Versandgeschäfte. Ferner wurde in diesem Zusammenhang die Vereinigung der großen Zahl der Kleingewerbetreibenden durch die Heranziehung zu den 6 RM.-Beiträgen behandelt, welche jetzt nach der Errichtung der Einzelhandelsvertretung eingezogen werden, wie auch wieder Klagen über unzulässigen Handel in Behörden laut wurden. Zu einer eingehenden Aussprache führten die Antworten auf die Umfrage der Kammer wegen Veranstaltung von "Weihen Wochen", gegen deren vollständige Beseitigung verschiedene Gesichtspunkte geltend gemacht wurden. Die beteiligten Kreise sollen deshalb nochmals um Stellungnahme gebeten werden. In der Tagesordnung folgte die Freigabe des Verkaufs aus Warenautomaten außerhalb der vorgeschriebenen Geschäftsstunden, jedoch nur im räumlichen Zusammenhang mit offenen Verkaufsstellen. Die Entwicklung ist im Auge zu behalten. Ebenso sollen zu der vielerörterten Frage des Ladenschlusses die im Kammerbezirk gemachten Erfahrungen festgestellt werden, sobald es möglich ist. Nachdem ein Ausverkaufsantrag, die Eröffnung eines neuen Geschäfts und sonstige Einzelheiten beraten worden waren, darunter ein Antrag auf Verbot des Fischkleinhandel für den Fischgroßhandel und Ordnung der Preise im Fischgroßhandel und Fischkleinhandel, wurde die Sitzung, die 15.30 Uhr begonnen hatte, um 18 Uhr vom Vorsitzenden, Stadtrat Ruffmann-Stolp, geschlossen.

## Saisonschlussverkauf 1934

Die Industrie- und Handelskammer teilte Mitte Juni in der Presse mit:

Der Saisonschlussverkauf 1934 ist im Regierungs-

bezirk Köslin in der Zeit vom 30. Juli bis 11. August einschließlich zulässig.

Auf den Saisonschlussverkauf bezugnehmende Ankündigungen und Mitteilungen jeglicher Art dürfen nicht früher als 24 Stunden vor dem Beginn des Verkaufs erfolgen. In Zeitungen, die weniger als 7mal in der Woche erscheinen, dürfen Ankündigungen bereits in derjenigen Ausgabe enthalten sein, die vor dem 29. Juli erscheint. Solche vorzeitig erfolgten Ankündigungen und Mitteilungen müssen deutlich und unmissverständlich den Tag des Beginns der Veranstaltung angeben. Unstatthaft sind jedoch solche vorzeitigen Ankündigungen, die durch Schaufstellung von Waren in Schaufenstern, Schaukästen und dergl. erfolgen. Auch die Ankündigung: "Geschlossen wegen Vorbereitung zum Saisonschlussverkauf" ist unzulässig.

Es ist nicht statthaft, im Zusammenhang mit dem Saisonschlussverkauf in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind,

a) Waren zum Verkauf anzubieten, die nach ihrem Verwendungszweck und dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung durch den Verkäufer für den Betrieb oder Verbrauch in dem künftigen Verbrauchsabschnitt (Saison) bestimmt sind. Das Angebot von Warenbeständen aus früheren Verbrauchsabschnitten ist zulässig;

b) Preisherabsetzung durch Gegenüberstellung der früheren und der während des Saisonschlussverkaufs gültigen Preise anzukündigen. Hierunter fallen nicht Angaben auf Preisschildern, die an der Ware selbst unaufläufig angebracht und nicht zur Bekanntgabe oder Mitteilung an außerhalb der Geschäftsräume befindliche Kaufstätte bestimmt sind;

c) Waren unter der Bezeichnung "regulär" oder einer ähnlichen gleichbedeutenden anzubieten.

Sonderveranstaltungen irgendwelcher Art dürfen 4 Wochen vor und nach dem Saisonschlussverkauf nicht abgehalten werden. Demnach dürfen also im Jahre 1934 in der Zeit vom 2. Juli bis zum 8. September keine Sonderveranstaltungen stattfinden.

In den Saisonschlussverkauf dürfen nicht einbezogen werden: glatte, weiße leinene Wäschestoffe, glatte, weiße halbleinene Wäschestoffe, glatte, weiße baumwollene Wäschestoffe, glatte, ungemusterte, ungarnierte Bettwäsche, Bettfedern, Kapok und sonstiges Bettensäckmaterial; Matratzen, Bettstellen, Berufskleidung, Belourshütte, schwarze Hüte, blaue Mützen, Teppiche und sonstiger Fußbodenbelag; weiße Gardinen, weiße Vorhangsstoffe, Fahnen, Fahnenstoffe.

Die Schreibweise des Wortes "Saisonschlussverkauf" ist in folgenden Formen als zulässig anzusehen:

1. Saisonschlussverkauf (ohne jede Trennung),
2. Saisonschluss-Verkauf (einmalige Trennung nach "Saisonschluss"),
3. Saison-Schluss-Verkauf (Trennung in die drei Wortbestandteile).

Unerheblich ist hierbei, ob die genannten Schreibweisen Trennungsstriche aufweisen oder nicht. Bei allen drei Formen der Schreibweise dürfen aber in keinem Falle die Wortbestandteile "Schluss" oder "Schlussverkauf" irgendwie (z. B. durch größeren Druck oder andere Farben oder durch Anordnung als solche) vor den übrigen Wortbestandteilen hervorgehoben werden. Dagegen können die Wortbestandteile "Saisonschluss" gegenüber dem Wortbestandteil "Verkauf" bei allen drei Formen der Schreibweise stärker herausgestellt werden, wenn dies völlig gleichmäßig für die Bestandteile "Saison" und "Schluss" erfolgt.

Diese Regelung ist auch auf die von Versandgeschäften veranstalteten Saisonschlussverkäufe anzuwenden.

Der Reichswirtschaftsminister und Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

V 406/34

Berlin, den 13. Juli 1934.  
Behrenstraße 43.

Betrifft: Saisonschlussverkauf 1934.

Runderlaß vom 18. Mai 1934.  
— III A 8602/34. —

In Ergänzung der in meinem Runderlaß vom 18. Mai 1934 — III A 8602/34 — in Abschnitt 5 Ziffer 1 gegebenen Richtlinien weise ich zur Befestigung von Zweifeln ergeben ist darauf hin, daß Ankündigungen und Mitteilungen, die durch Schaufstellung von Waren in Schaufenstern, Schaukästen und dergleichen erfolgen, mit Rücksicht auf den der Eröffnung des Saisonschlussverkaufs unmittelbar vorhergehenden Sonntag auch dann nicht als vorzeitig und deshalb unstatthaft anzusehen sind, wenn sie bereits am Sonnabend, dem 28. Juli 1934, abends nach Ladenschluß der Besichtigung durch das Publikum freigegeben werden.

Ebenso bestehen aus dem gleichen Grunde keine Bedenken dagegen, daß in entsprechender Anwendung der für weniger als 7mal wöchentlich erscheinende Zeitungen zugelassenen Ausnahme auch mit der Verteilung von Druckschriften und Plakaten durch Reklameunternehmen bereits am Sonnabend, dem 28. Juli, begonnen wird.

Im Auftrag  
gez. Dr. Michel.

#### Verkaufssonntage vor Weihnachten

Der preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit  
IIIC 4202 Db.  
II. — Wa.

Berlin W. 8, den 29. Juni 1934  
Behrenstr. 43

Entsprechend der von dem Herrn Reichsarbeitsminister in Aussicht genommenen Regelung der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Einzelhandel an den Sonntagen vor Weihnachten — Offenhaltung der offenen Verkaufsstellen — (vgl. meinen Erlaß vom 29. Oktober 1932 — IIIC 5542 Db. —) bestimme ich, daß in diesem Jahre in Preußen einheitlich von den Sonntagen im Dezember der 9., 16. und 23. Dezember gemäß § 105b Abs. 2 RGÖ. freizugeben sind. In Gegenden, in denen der Sonntag vor Nikolaus (in diesem Jahre der 2. Dezember) eine besondere Bedeutung als Verkaufstag besitzt, kann ein Austausch eines der allgemein für den Verkauf freizugebenden Sonntage vor Weihnachten gegen diesen Sonntag stattfinden.

#### Namen in lesbarer Schrift!

Nach § 15a der Gewerbeordnung sind Gewerbetreibende, die einen offenen Laden unterhalten oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeführten Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Gast- und Schankwirtschaft in deutlich lesbare Schrift anzubringen. Wenn der Name in das Auge fallen soll, dann müssen nach Feststellung unserer Kammer die kleinen Buchstaben eine Höhe von mindestens 5 Zentimeter haben. So wurde auf Beschwerde entsprechende Änderung eines Namenschildes herbeigeführt.

# Außenhandel

## Devisenzuteilung

Reichsbank-Direktorium

Nr. Ila 14511.

Berlin SW. 111, den 10. Juli 1934

An den

Deutschen Industrie- und Handelstag,

Berlin.

Die seit dem 25. Juni d. J. notwendig gewordene Repartierung der Devisenzuteilung hat zur Folge gehabt, daß die Reichsbank täglich mit Anträgen auf eine höhere Devisenzuteilung überflutet wird. Dies veranlaßt uns, Sie zu bitten, Ihre Bandesmitglieder über die Handhabung der Devisenzuteilung im Sinne nachstehender Ausführungen zu unterrichten.

Seit Einführung der Devisenrepartierung können nur noch die täglichen Deviseneingänge bei der Reichsbank auf die Devisenanforderungen der Wirtschaft verteilt werden. Die Aufteilung erfolgt im Beisein von Vertretern der zuständigen Reichsministerien unter vorzugsweise Berücksichtigung der von diesen verantwortlichen Stellen für notwendig gehaltenen Devisenzahlungen.

Die Reichsbank ist sonach nicht in der Lage, von sich aus für eine Devisenanforderung Vollzuteilung oder auch nur besondere Berücksichtigung zuzusagen, da die Devisenzuteilung von der Entscheidung der Repartierungskommission abhängig ist.

Wir möchten Sie auch darum bitten, daß Sie Ihren Mitgliedern anheingen, von weiteren Zuschriften besagter Art abzusehen, da es der Reichsbank unmöglich ist, alle derartigen Eingänge zu beantworten.

Reichsbank-Direktorium  
gez. Unterschriften.

## Reichsmark und Ausland

Nennenswerte Bestände an legal ins Ausland gelangten Reichsmarknoten dürfen sich nicht mehr im Ausland befinden. Soweit trotzdem noch Reichsmarknoten aus dem Ausland hereinkommen, handelt es sich wohl zum größten Teil um illegal abgeflossene Noten. Um durch den Rückfluß dieser Noten nicht den dringend benötigten Zufluß von Devisen zu verhindern und um andererseits den deutschen Ausführer vor Schaden zu bewahren, hält die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung es für zweckmäßig erneut darauf hinzuweisen, daß bei allen Ausfuhrgeschäften die Einzahlungsgabe von Reichsmarknoten und von deutschen Scheidemünzen ausdrücklich vertraglich auszuschließen ist, soweit nicht durch die Vereinbarung einer Zahlung in effektiver Valuta eine Zahlung in Reichsmark im Einzelfalle überhaupt schon ausgeschlossen ist. Durch einen solchen vertraglichen Ausschluß wird für den deutschen Ausführer die Rechtsgrundlage geschaffen, ihm doch zugehende Reichsmarknoten oder Scheidemünzen zurückzuweisen und Zahlung in freier Reichsmark oder Devisen zu erzwingen.

## Unlautere Adressbuchwerbung eines Ausländer

Die Firma A. Hanß, Straßburg-Roßbach, beabsichtigt angeblich, ein Handbuch des Handels herauszugeben. Sie versendet an deutsche Firmen Rechnungen, in denen diese mit nennenswerten Beträgen belastet werden, weil ihr Firmenname in dem Buch im Sperrdruck hervorgehoben werden

soll. Eigenartig dabei ist, daß die betreffenden Firmen dem Verlag A. Hanß niemals einen entsprechenden Auftrag erteilt haben. Die Kammer macht die in Frage kommenden Kreise des deutschen Handels auf diese Firma aufmerksam und empfiehlt, die ihnen etwa zugehörenden Rechnungen oder sonstigen Zuschriften des Verlages A. Hanß in den Papierkorb zu werfen.

# Verschiedenes

## Dank- und Empfehlungsschreiben

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat am 21. März d. J. auf Grund der Zweiten Verordnung vom 27. Oktober 1933 zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung (RGBl. I S. 791) in Ausführung der Richtlinien, nach denen Wirtschaftswerbung ausgeführt und gestattet werden soll, folgendes bekanntgemacht:

1. Für wirtschaftliche Zwecke darf mit Abbildungen, Aussprüchen oder Lebensgewohnheiten lebender Persönlichkeiten des politischen oder öffentlichen Lebens nur mit deren ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung geworben werden.

Der Werberat kann in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

2. Dank- und Empfehlungsschreiben dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Schreibenden und unter genauer Angabe ihres Namens, Berufes und ihrer genauen Anschrift sowie von Ort und Zeit der Ausstellung der Schreiben verwendet werden. Der Inhalt der Schreiben muß den Tatsachen sowie den Richtlinien des Werberates entsprechen.

Dank- und Empfehlungsschreiben, für die Zuwendungen irgendwelcher Art versprochen oder gewährt worden sind, dürfen zur Wirtschaftswerbung nicht verwendet werden.

3. Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder sachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Name, Beruf und genaue Anschrift des Sachverständigen anzugeben.

Dem Werberat ist auf sein Verlangen mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Sachverständigen Zuwendungen irgendwelcher Art versprochen oder gewährt worden sind.

4. Bei der Wirtschaftswerbung muß insbesondere die Möglichkeit einer Irreführung durch die Bezeichnung einer Ware und die Angaben über sie vermieden werden.

5. Behauptungen über die Gewährung besonderer Vorteile in der Preisstellung und in der Zubilligung von Lieferungsvergünstigungen müssen klar und so gehalten sein, daß jede Irreführung ausgeschlossen ist. Der Werbungtreibende hat auf Verlangen des Werberates den Nachweis über die von ihm behaupteten Eigenschaften der gelieferten Ware und seiner Eigenschaft als Lieferer zu führen.

Durch diese Vorschrift wird verhindert, daß Dank- und Empfehlungsschreiben willkürlich, ohne Genehmigung und ohne Wissen des Schreibenden verwendet werden. Die Forderung der genauen Angabe des Namens, Berufs und Anschrift des Schreibers sowie Ort und Zeit des Schreibens werden manche Unklarheit beseitigen, die bis heute bestanden hat. Es ist für Dank- und Empfehlungsschreiben durchaus nicht ungewöhnlich, zu wissen, welchen Beruf der Empfehlende ausübt und wann er die Empfehlung gegeben hat. Der Käufer soll sich, das ist ja die Absicht des Werbungtreibenden, auch durch denjenigen, der die Empfehlung gibt, ein Bild machen können über die

Ware oder die Leistung, für die geworben wird. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob der Verbraucher ein Fachmann ist, der auf Grund seiner Berufskenntnis eine Ware beurteilt, oder aber ein Laie. Als geeignetes Beispiel hierfür können Empfehlungsschreiben gelten, die von dem Inhaber irgendeines akademischen Titels ausgestellt sind. Die Fakultät, die den Titel verliehen hat, wird in vielen Fällen eine ausschlaggebende Rolle für ihre Beurteilung spielen. Ein Doktor der Rechte kann in der Regel ein Heilmittel nicht so gut beurteilen wie ein Doktor der Medizin.

Ferner wird in Ziffer 2 Absatz 2 ausdrücklich festgelegt, daß Dank- und Empfehlungsschreiben, die Zug um Zug gegen irgendwelche Zuwendungen erteilt sind, zur Wirtschaftswerbung nicht verwandt werden dürfen. Diese Bestimmung war notwendig, um grobe Missstände, die bisher in zahlreichen Fällen auftraten, verschwinden zu lassen. Wie oft ist Klage darüber geführt worden, daß Unternehmen sich Empfehlungsschreiben, deren Text sie vorher schon festlegten, durch kostenlose Überlassung von Waren oder Zuwendungen von Geld verschafften. In diesen Fällen bestand für den Schreiber immer der Zwang, ein möglichst günstiges Urteil abzugeben. Mit dem Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung wird auch hier Sauberkeit eintreten. Der Empfehlende ist in seinem Urteil frei, weil ihm kein persönlicher Nutzen mehr winkt. Er wird auch nur über seine persönlichen Erfahrungen berichten können, weil er ja mit seinem eigenen Namen für seine Behauptungen einstehen muß. Der Werberat ist ohne weiteres in der Lage, die Empfehlungsschreiben einer Kontrolle zu unterziehen, zu prüfen, ob die Schreiben echt sind und sich die Nachweise über die Behauptungen erbringen lassen.

#### Facharbeitermangel

Die Kammer hat den beteiligten Kreisen ihres Bezirks dringend empfohlen, dem Aufruf des Führers der Deutschen Arbeitsfront: „Stellt mehr Lehrlinge ein!“ Folge zu geben und dadurch einem etwaigen Facharbeitermangel in der Zeit einer völligen Wiedererstarkung der deutschen Wirtschaft zu begegnen.

Um einen Überblick über die Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen zu erhalten, haben wir die in Betracht kommenden Firmen um Bericht für den Deutschen Industrie- und Handelstag gebeten. Dabei hat sich folgendes ergeben:

In der Maschinenindustrie hat sich bisher ein Mangel an Facharbeitern (Schlossern) noch nicht bemerkbar gemacht und es ist ein solcher auch in absehbarer Zeit nicht zu befürchten. Das Lehrlingsangebot ist teilweise so groß, daß eine große Anzahl von Bewerbungen um Einstellung nicht berücksichtigt werden kann. Möglich wäre es vielleicht, daß über kurz oder lang ein Mangel an Facharbeitern im Gießereigewerbe eintritt.

In der Tuchindustrie ist das Angebot an Facharbeitern wie in den vergangenen Jahren größer als die Nachfrage, da die Webschule in Cottbus jährlich eine große Anzahl von Facharbeitern ausbildet und auch von den Fabriken stets eine größere Anzahl von Lehrlingen eingestellt wird.

Auch in der Möbelindustrie ist mit einem Mangel an Facharbeitern in den nächsten Jahren nicht zu rechnen. Viele Möbeltischler sind z. Bt. noch erwerbslos oder sie werden auf Arbeitsplätzen verwendet, die auch mit ungelernten Arbeitern besetzt werden könnten, wie z. B. in der Sägewerksindustrie.

Ahnlich liegen die Verhältnisse in der Brau-, Mühlen-, Papier-, Fleisch- und Fischwarenindustrie, in der Ofenindustrie und im Druckereigewerbe. In diesen Industriezweigen stehen noch genügend Facharbeiter zur Verfügung und

es ist auch in der kommenden Zeit ein Facharbeitermangel nicht zu befürchten, da durch Einstellung von Lehrlingen laufend für Nachwuchs gesorgt wird.

#### Bekleidung und Ausrüstung für SJ, DJ, BDM und JM

Die Reichsjugendführung hat die endgültigen Vorschriften für die Bekleidung und Ausrüstung der SJ, DJ, BDM und JM fertiggestellt. Diese Vorschriften werden durch Beratungsblätter bekanntgegeben, die durch die Industrie- und Handelskammer zu Stolp oder unmittelbar durch die Reichsjugendführung Abt. I (Organisation), Berlin NW. 40, Kronprinzenstr. 10, zum Preise von 5 Rpfg. je Stück bezogen werden können. Es muß allen Gewerbetreibenden, die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die genannten Einheiten herstellen oder vertreiben, dringend empfohlen werden, sich diese Beratungsblätter zu beschaffen, da anderenfalls Verluste und andere Unannehmlichkeiten entstehen können.

#### Die Sydower Sensenschmiede

sind alte pommersche Handwerksbetriebe, deren Erzeugnisse beste deutsche Werkarbeit darstellen und überall einen ausgezeichneten Ruf besitzen. Sydower Sensen sind preiswert. Wer sie kauft wird nicht enttäuscht. Kaufangebote und Anfragen vermittelt die Handwerkskammer Stettin, Augustastr. 54 oder die Industrie- und Handelskammer in Stolp i. Pom.

#### Für alle Photofreunde

Die neue genormte Empfindlichkeitsbezeichnung von Aufnahmefilmen nach „Grad DJR“ (statt nach „Grad Scheiner“) hat überraschend starken Anklang bei den Lichtbildnern gefunden. Die Photoindustrie hat bereits mit der Einführung begonnen. Es ist damit zu rechnen, daß noch im Laufe dieses Sommers der größte Teil der in den Handel gelangenden Filme und Platten nach „Grad DJR“ gekennzeichnet sein wird. Da diese neue Empfindlichkeitsangabe unbedingt zuverlässig ist, werden sich in Zukunft viele Fehlbelichtungen vermeiden lassen.

#### „Neue Wirtschaft“

Um das einheitliche wirtschaftspolitische Wollen der NSDAP in alle Kreise der Wirtschaft hineinzutragen, empfiehlt sich der Bezug der Zeitschrift „Neue Wirtschaft“, Erscheinungsort Berlin (Postcheckkonto: Berlin 17300) für die Dauer von  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , 1 Jahr zum vierteljährlichen Bezugspreis von RM. 1,35 zuzüglich 6 Pf. Postzettelgebühr. Welche Bedeutung dieser Zeitschrift zukommt, zeigt ein von Herrn Staatssekretär Posse unterzeichnetes Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums. Wir verweisen insbesondere darauf, daß ein Teil der kommenden Maßnahmen des Reichswirtschaftsministers in der „Neuen Wirtschaft“ vor behandelt werden und daß es deshalb für die Wirtschaft selbst unerlässlich ist, die wirtschaftspolitischen Richtlinien der Partei und des Reichswirtschaftsministeriums kennenzulernen. Nur bei einer einheitlichen Durchdringung der gesamten Wirtschaft mit der Ziele und Maßnahmen des Nationalsozialismus kann der Neubau der deutschen Wirtschaft und die soziale Befreiung des deutschen Volkes gelingen.

Die wirtschaftlichen Zusammenhänge, die hierbei in Frage kommen, werden in der „Neuen Wirtschaft“ von grundsätzlichen Gesichtspunkten aus behandelt. Insbesondere wird die Kenntnis der großen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, um die es beim Kampf um die Neuschaffung Deutschlands geht, den Führern unserer Betriebe vermittelt.

## Schuldnerverzeichnisse.

— Sonderbeilage der Ostpommerschen Wirtschaft —

### Offenbarungseide, Haftbefehle, Konkursanträge.

(Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Berichtigungsanträge sind bei den Amtsgerichten zu stellen.)

Nachstehend bringen wir Fortsetzungen der Listen über die geleisteten Offenbarungseide, die ergangenen Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides und die mangels Masse abgelehnten Konkursanträge.

Für die letzten fünf Jahre liegen diese drei Verzeichnisse ebenfalls vor. Firmen, die Interesse daran haben, erhalten in Einzelfällen Auskunft von der Kammer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

Nachdruck der Verzeichnisse — auch auszugswise — ist verboten.

Die Schuldnerlisten gehen nur den zur Kammer wahlberechtigten Firmen zu, und zwar denjenigen, die eine Gebühr von jährlich 2 RM. eingesandt haben. Diese sind verpflichtet, die Schuldnerlisten weder zu vertreiben, noch zur Einsichtnahme durch einen unbestimmten Personenkreis auszulegen.

### Amtsgericht Bad Polzin.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Lampe, Heinrich, Maler, Schmidtenthin (21. 6.)

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Dröse, Hermann, Brunnenbauer, Bad Polzin (2. 6.)  
Geschwister, minderjährig, Schmalzenthin  
Eggert, Elisabeth | zenthin, vertreten durch den Vor-  
Eggert, Marie | mund, Gemeindevorsteher Lüdzow in  
Schmalzenthin (25. 4.)  
Frank, Berta geb. Köppen, Frau, Arnhausen b. Gr.  
Kambin (7. 5.)  
Lüdtke, Willi, Landwirt, Lützig-Abbau (16. 5.)  
Maleizke, Margarethe geb. Fach, Frau, Damerow  
(25. 4.)  
Nicolai, Standartenführer, Passenthin (13. 6.)

### Amtsgericht Bärwalde.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

### Amtsgericht Belgard.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Borgmann, Charlotte, Ehefrau, Hamburg, Hochstr. 14  
(2. 6.)  
Kapke, Erich, Kontrolleur, Belgard, Markt 4 (1. 6.)  
Klixke, Karl, Fleischermeister, Badikow (16. 6.)  
Manzke, Johannes, Buchhandlung, Belgard, Friedrich-  
straße (25. 5.)

### Amtsgericht Bublitz.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Wachholz, Paul, Schlosser, Bublitz (14. 6.)

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Albrecht, Erwin, Gastwirt, Drensch (23. 5.)  
Hinz, Erich, Lehrer, Seeger (20. 6.)  
Scheunemann, Richard, Landwirt, Kautelhof (2. 5.)

### Amtsgericht Dramburg.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Vöck, Franz, Kaufmann, Dramburg, Gr. Wollweber-  
straße 39 (3. 5.)  
Trapp, Max, Kaufmann, Dramburg, Burgstr. 9 (7. 5.)

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Niesow, Willy, Gastwirt, Dramburg, Gr. Mühlenstr. 44  
(3. 5.)  
Pellatz, Willi, Dramburg, Kl. Marktstr. 2 (17. 5.)  
Peters, Else, Dramburg, Gr. Marktstr. 23 (26. 4.)  
Peters, Tischlermeister, Dramburg, Gr. Marktstr. 23  
(26. 4.)  
Nieck, Paul, Kaufmann, Dramburg, Bahnhofstr. 4  
(17. 5.)  
Schulze, Ernst, Steinzeitmeister, Dramburg, Labeser  
Chaussee 11a (26. 4.)  
Winter, Wilhelm, Fischereipächter, Augustenhof (3. 5.)  
Winter, Wilhelm, Steuereinzieher i. R., Augustenhof  
(3. 5.)

### Amtsgericht Falkenburg.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Hagenau, Marie geb. Winkelsoff, Klebow (19. 6.)

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Engel, Ludwig, Naturheilkundiger, Falkenburg (29. 5.)  
Friedrich, Albert, Falkenburg (19. 6.)  
Groeling, Minna, Frau, Falkenburg (5. 6.)  
Radtke, Paul, Kaufmann, Falkenburg (1. 6.)  
Schmidt, Paul, Installateur, Falkenburg (15. 5.)

### Amtsgericht Kallies.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

### Amtsgericht Köslin.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

### Amtsgericht Köslin.

#### A. Geleistete Offenbarungseide.

Vorhardt, Hedwig, Ehefrau, Köslin, Gr. Baustr. 9  
(5. 6.)

Katzke, Liesbeth geb. Verge, Ehefrau, Köslin, Wilhelm-  
straße 13 (18. 6.)  
Schulze, Paul, Fischermeister, Rogzow (31. 5.)  
Vanselow, Otto, Eigentümer, Schwessin (14. 5.)

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Bartel, Günter, Kaufmann, minderjährig, Köslin,  
Gärtnerstr. 15 (4. 5.)  
Behrens, Bruno, Kaltenhagen (14. 6.)

Beilke, Karl, Regierungsinspектор, Köslin (18. 5.)  
Bohnow, August, Eigentümer, Neusteglin (11. 5.)  
Burandt, Frieda, Ehefrau, Köslin, Mühlentorstr. 21  
(1. 6.)

Graf, Willi, Pächter, Barnow (4. 5.)  
Gut, Fritz, Walter, Otto, Kraftwagenführer, früher  
Inhaber der Firma Gut/Banbowski, Köslin, Rog-  
zower-Allee 11 (7. 6.)  
Krause, Fritz, Sorenbohm (14. 6.)

Nasebandt, Kurt, Tischlermeister, Altwieck, Kr. Schlawe (1. 6.)  
 Paulwitz, Emil, Köslin (6. 6.)  
 Pieper, Johannes, Zanow (7. 6.)  
 Priebe, Otto, Kaufmann, Manow (4. 5.)  
 Röbke, Ernst, Köslin, Neue Bahnhofstr. 15 (7. 6.)  
 Bierkant, Walter, Dampffägengewerk, Altbelz (4. 5.)  
 Wolski, Paul, Zaharzt, Zanow (1. 6.)

#### Amtsgericht Kolberg.

A. Geleistete Offenbarungseide.  
 Behersdorff, Luise geb. Junke, Witwe, Kolberg (12. 6.)  
 Frank, Philipp, geb. 13. 4. 1895, Gütermäcker, Kolberg, Brunnenstr. 6 (8. 5.)  
 Gauther, Fritz, Schlosser, Kolberg (5. 6.)  
 Kropp, Otto, Gastwirt, Kolberg (12. 6.)  
 Marten, Max, Bierverleger, Kolberg (12. 6.)  
 Bagel, Gastwirtin, Kolberg (12. 6.)  
 Piepenburg, Ewald, Musiker, Kolberg (30. 6.)  
 Nades, Hermann, geb. 10. 1. 1891, Konditor, Kolberg, Augustastr. (14. 5.)  
 Rohde, Paul, Arbeiter, Nossin (7. 7.)  
 Warnke, Emil, Schneidermeister, Zernin (29. 6.)

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Arndt, Richard, Lehrer, Quechin (18. 5.)  
 Behrendt, Wilhelm, Kolberg, Fischerstr. 5 (2. 5.)  
 Brandt, C., Kolberg, Köslinerstr. 4 (5. 6.)  
 Brümmer, Willi, Henkenhagen (12. 6.)  
 Buchholz, Wilh., Kolberg (12. 6.)  
 Buntrock, Gerhard, Schuster, Büßow (7. 6.)  
 Hirzlaff, Joachim, Architekt, Degow (2. 5.)  
 Fischbach, Karl, Autofahrer, Kolberg (18. 5.)  
 Götzke, Margarete, Frau, Kolberg (7. 6.)  
 Goll, Arthur, Kaufmann, Kolberg, Preußenplatz 4 (12. 5.)  
 Hensel, Arthur, Verpflegungsanwärter, Kolberg (27. 4.)  
 Jüds, Gustav, Schuhmacher, Kolberg (12. 6.)  
 Kreß, Anna, Fr., Konfittüren, Kolberg, Baustr. (18. 5.)  
 Krüger, Erich, Kolberg (29. 6.)  
 Krüger, Ehefrau des Erich K., Kolberg (29. 6.)  
 Lange, Kathé, Frau, Kolberg, Körlinerstr. 4/5 (12. 6.)  
 Lichtenthal, Ernst, Töpfemeister, Kolberg (18. 5.)  
 Lübeck, Wilhelm, Erbpächter, Prettmin (7. 6.)  
 Mews, Friedrich, Kaufmann, Kolberg, Greifenbergerweg 53 (12. 5.)  
 Mews, Ehefrau, Kolberg, Greifenbergerweg 53 (12. 5.)  
 Nicolai, Paul, Kolberg, Fischerstr. 9 (8. 6.)  
 Plath, Robert, Kaufmann, Kolberg (12. 6.)  
 Ponath, Otto, Friseursalon, Kolberg, Wilhelmstr. 1 (12. 5.)  
 Schmidt, Paul, Schuhhändler, Kolberg (27. 6.)  
 Schwanz, Richard, Friseurmeister, Kolberg (27. 6.)  
 Tiez, Erna, Frau, Kolberg (30. 5.)  
 Wesske, Otto, Tischlermeister, Zernin (12. 5.)

#### Amtsgericht Lauenburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.  
 Keine.

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Albrecht, Bruno, Tischler, Lauenburg, Marienburgerstraße 20 (26. 6.)  
 Bock, Willi, Schneidermeister, Neuendorf (14. 6.)  
 Braun, Erich, Lauenburg, Stolperstr. 41 (5. 6.)  
 Dein, Edith, Lauenburg, Stolperstr. (8. 5.)  
 Heinrich, Otto, Gastwirt, Gr. Rakitt, Kr. Stolp (29. 5.)  
 Kuglin, Anna geb. Tronke, Leba (25. 6.)  
 Kurrasch, Georg, Photograph, Lauenburg (29. 5.)  
 Neitzke, Irmgard, Frau, i. Fa. Hermann Neitzke, Lauenburg (14. 6.)  
 Pieper, Hermann, Landwirt, Sassfin (5. 6.)  
 Pieper, Minna, Ehefrau, Sassfin (5. 6.)  
 Rademski, Reinhold, Leba (26. 5.)

von Schirps, Joachim, Administrator, Sarbske (5. 6.)  
 Schumacher, Heinrich, Photograph, Lauenburg (29. 5.)  
 Schwichtenberg, Adolf, Gastwirt, Riebenkrug (8. 5.)  
 Wischniewski, Emil, Landwirt, Gnewin (19. 6.)  
 Zemke, Otto, Schuhmachermeister, Kose, Kr. Stolp (8. 5.)

#### Amtsgericht Neustettin.

A. Geleistete Offenbarungseide.  
 Rosenkranz, Heinrich, Flugzeugführer, Neustettin, Bahnhofstr. 13 (18. 6.)

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Brodde, Otto, Fischereipächter, Sparsee (17. 5.)  
 Brodde, Reinhold, Bauer, Sparsee-Abbau (31. 5.)  
 Grün, Friedrich, Landwirt, Kussow (7. 5.)  
 Hosang, Hermann, Landwirt, Streitig (31. 5.)  
 Janke, Friedrich, Großküdde (17. 5.)  
 Mahlke, Paul, Neustettin, Königstr. 37 (14. 6.)  
 Neumann, Erwin, Kaufmann, Neustettin, Richtstr. (8. 6.)  
 Schulz, Erich, Motorbootspächter, Neustettin, Stadtbad (28. 6.)  
 Bernicke, Herbert, Maler, Neustettin, Grünstr. 43 (24. 5.)

#### Amtsgericht Pöllnow.

A. Geleistete Offenbarungseide.  
 Keine.

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Hübner, Karl, Arbeiter, Lübz (7. 6.)  
 Knaak, Theodor, Pöllnow (3. 5.)  
 Steinhorst, Hedwig geb. Mett, Ehefrau, Pöllnow (7. 6.)

#### Amtsgericht Rahebuhr.

A. Geleistete Offenbarungseide.  
 Keine.

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Schulz, Erich, Hotelbesitzer, Rahebuhr, Danzigerstr. 18 (22. 6.)  
 Sonnenberg, Fritz, Schmiedemeister, Lottin (25. 5.)

#### Amtsgericht Rügenwalde.

A. Geleistete Offenbarungseide.  
 Keine.

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Hoepner, Ernst, Tischlermeister, Birbstow (27. 4.)  
 Bagel, Gustav, Fischereipächter, Nalkathen (1. 6.)

#### Amtsgericht Rummelsburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.  
 Lange, Oswald, Rummelsburg (18. 5.)  
 Müller, Otto, Schneider, Hammermühle (19. 6.)  
 Bolgmann, Georg, Kaufmann, Rummelsburg (23. 6.)

#### B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Horn, Paul, Tischlermeister, Rummelsburg (19. 6.)  
 Marg, Hugo, Tischler, Treblin (19. 6.)  
 Delschlegel, Elly, El. Bolz (19. 6.)  
 Porrmann, Otto, Kolonialwarenhändler, Biartsum (29. 5.)

Saß, Hermann, Schwesin (19. 6.)  
 Schmidtke, Hermann, Landwirt, Döllzig (12. 6.)  
 Schröder, Herbert, Lohnfuhrunternehmer, Barzin (29. 5.)  
 Steffen, Richard, Mühlensitzer, Wustrow-Mühle (29. 5.)

Thiel, Hans, Wussow (26. 6.)

Thiel, Ehefrau des Hans T., Wussow (29. 5.)

C. Mangels Masse abgelehnte Anträge auf Konkursseröffnung.	Großmeiler, Franz, Stolp, Töpferstadt (11. 5.)
Goschke, Hans, Schlossermeister, Rummelsburg (1. 6.)	Haase, Ewald, Bandseehow (1. 6.)
Amtsgericht Schivelbein.	Heyer, Max, Monteur, Hebrondamnitz (14. 5.)
A. Geleistete Offenbarungseide.	Hinze, Otto, Schneidermstr., Stolp, Wilhelmstr. 1 (14. 5.)
Keine.	Hoffschulz, Franz, Kaufmann, Stolp, Goldstr. 2 (19. 6.)
B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.	Hoppen, Richard, Handwerker, Vietkow (11. 5.)
Bunn, Otto, Maler, Schivelbein (4. 6.)	Jaschewski, Gertrud, Witwe, Stolp, Hitlerstr. 13 (1. 6.)
v. Gorski, Hans, Caffetier, Schivelbein (11. 5.)	Kästner, Paul, Stolp, Strippentowstr. 8 (7. 5.)
v. Gorski, Maria, Konditoreibesitzerin, Schivelbein (11. 5.)	von Kleist, Frau, Rittergut Labehn (26. 6.)
Manske, Otto, Rüthenhagen (8. 5.)	Kirk, Gerda geb. Bührke, Stolp, Wilhelmstr. 1 (22. 6.)
Plötz, Richard, Gastrwirt, Schivelbein (26. 5.)	Kratz, Fritz, Straßenhändler, Jeseritz (11. 6.)
Streitz, Emma, Kolonialwarenhandlung, Schlönewitz (9. 6.)	Leeje, Erika, Hebrondamnitz (11. 6.)
Amtsgericht Schlawe.	Lüdtke, Walter, Arbeiter, Stolp, Blücherstr. 27 (1. 6.)
A. Geleistete Offenbarungseide.	Luth, Albert, Zimmermann, Pottangow (26. 6.)
Fischer, Dietrich, Kaufmann, Schlawe (15. 6.)	Müller, Karl, Maler, Stolp, Fruchtstr. 20 (24. 5.)
B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.	Pagel, Wilhelm, Maler, Stolp, Adolf Damaschkestr. 31 (15. 6.)
Kunde, Ernst, Malermeister, Schlawe (8. 6.)	Panneitz, Frieda, Fräulein, Stolp, Stromstr. 6 (8. 6.)
Last, Walter, Dentist, Altmaischow (18. 5.)	Perlebach, Walter, Vers.-Anw., Stolp, Magazinstr. 6 (21. 6.)
Amtsgericht Stolp.	Prätzsch, Hedwig, Stolp, Schlawerstr. 85 (7. 5.)
A. Geleistete Offenbarungseide.	Reiß, Bruno, Landwirt, Kl. Podel (29. 6.)
Bergunde, Karl, Landwirt, Küblitz (28. 5.)	Reßlaff, Gerhard, Buchhalter, Stolp, Friedrichstr. 36 (7. 6.)
Gohr, August, Kgl. Mellin (15. 5.)	Rohde, Martin, Stolp, Küsterstr. 22 (5. 5.)
Kästner, Dora Helene, Frl., Stolp, Strippentowstr. 8 (8. 6.)	Sellke, Karl, Gr. Garde (15. 6.)
Siebmann, Richard, Dentist, Bieschen (4. 6.)	Sellke, Minna, Chefrau, Gr. Garde (15. 6.)
B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.	Sels, S., Großhandlung, Stolp, Küsterstr. (31. 5.)
Beckmann, E., Stolpmünde, Mittelstr. 18. (24. 5.)	Steinicke, Gerhard, Chauffeur, Stolp, Bismarckplatz 8 (1. 6.)
Böttcher, Otto, Landwirt, Labehn (11. 6.)	Vanselow, Franz, Darsin (26. 6.)
Brust, Oskar, Militärhandwerker, Stolp, Steinstr. 49 (11. 6.)	Voß, Alfred, Stolp, Stresemannstr. 32 (15. 6.)
Bülow, Chefrau, Stolp, Kl. Ackerstr. 28. (31. 5.)	Wagenknecht, Traugott, Jnh. Joh. Paschelke, Firma, Stolp (29. 6.)
Burow, Otto, Siedler, Kl. Podel (24. 5.)	Winterfeld, Hermann, Stolp, Langestr. (11. 5.)
Dehn, Paul, Stolp, Mönchstr. 5 (19. 6.)	Woggon, Helene, Stolp, Triftstr. 29 (7. 6.)
Dohmann, Hertha, Kolonialwarenhändl., Stolp, Kl. Ackerstr. (29. 6.)	von Woytski, Erich, Stolp, Wilhelmstr. 11 (28. 6.)
Domke, Berthold, Schneidermeister, Stolp, Mönchstr. 9 (7. 5.)	Ziemke, Fritz, Fahrradhändler, Stolp, Gr. Gartenstr. (1. 6.)
Durdel, Karl, Mickrow (1. 6.)	Amtsgericht Tempelburg.
Durdel, Klara, Mickrow (1. 6.)	A. Geleistete Offenbarungseide.
Freytag, H. W., Stolp, Hitlerstr. 46/47 (1. 6.)	Krause, Artur, Maler, Tempelburg (6. 6.)
Glasow, Walter, Bahnhofswirt, Sellin (31. 5.)	Schwandt, Erwin, Fischhändler, Hundskopf (4. 5.)
Görs, Minna, Stolp, Küsterstr. 14 II (11. 6.)	Zäcke, Hermann, Arbeiter, Neudorf (25. 5.)
B. Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides.	
Dittberner, Paul, Rentner, Neudorf (20. 6.)	
Gutzke, Paul, Ofensehzer, Tempelburg (27. 4.)	
Hennig, Edward, Tempelburg (11. 5.)	
Hilpert, Hermann, Altenwalde (27. 6.)	
Manske, Frieda geb. Jenke, Tempelburg (25. 5.)	
Müller, Richard, Ackerbürger, Tempelburg (28. 4.)	

